

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Die
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction, — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 140.

Leipzig, Mittwoch den 22. Juni.

1870.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen erscheint:

Verzeichniß der Sortimentshandlungen, welche mit der Mehrzahl der Mitglieder des Leipziger Verleger-Vereins in Rechnung stehen und ihre Verpflichtungen gegen dieselben in der D.-M. 1870 ordnungsmäßig erfüllt haben.

Exemplare dieser Liste sind von der Commission des Vereins für 7½ Ngr baar zu beziehen.

Leipzig, 14. Juni 1870.

Die Commission des Leipziger Verleger-Vereins.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Junglaus in Cassel.

5960. **Einführung**, die, der Synodal- u. Presbyterialverfassung in Kurhessen betrachtet im Lichte der heil. Schrift. 4. In Comm. Geh. * 1/6 ₰
5961. **Promemoria**, gehorsamstes, der am 12. Aug. 1869 zu Wabern versammelt gewesenen Diöcesanvorstände, betr. die Einföhrung der Presbyterial- u. Synodalverfassung in die evangel. Gemeinden d. Reg.-Bez. Cassel. 4. In Comm. Geh. ** 2½ Ngr

Junglaus in Cassel ferner:

5962. **Bülch, G.**, der gegenwärtige Kampf der heftischen Kirche um ihre Selbstständigkeit. 1. Hft. 8. In Comm. * 1/6 ₰

Theologische Verlags-Anstalt in Brixen.

5963. **Cassianea**. Zeitschrift f. Kanzelberedsamkeit, hrsg. v. J. Alvera. 7. Jahrg. 1. Hft. gr. 8. pro cpl. * 3 ₰
5964. **Chaignon**, Betrachtungen f. Priester. Aus d. Franz. nach der 5. Aufl. v. e. Priester der Diözese Brixen. 1. Bd. gr. 8. Geh. * 2/3 ₰
5965. **Constitutio dogmatica de fide catholica edita in sessione tertia sacrosancti oecumenici concilii Vaticani**. 8. Geh. * 2 Ngr
5966. **Dupanloup, F.**, die christliche Liebe u. ihre Werke. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * 12 Ngr
5967. **Kunst-Aphorismen**. gr. 8. Geh. * 4 Ngr
5968. **Reinke, L.**, der Prophet Habakuk. Einleitung, Grundtext u. Uebersetzg. nebst e. vollständ. philologisch-krit. u. histor. Commentar. gr. 8. Geh. * 1 ₰
5969. **Schuler, G. M.**, die Leugnung der Gottheit ist der Selbstmord der Menschheit. gr. 8. Geh. * 2/3 ₰

Wigand in Göttingen.

5970. **Armann u. Pillemeier**, Plan monumental v. Cassel. Lith. qu. gr. 4. * 1/3 ₰
5971. — — Plan monumental v. Wilhelmshöhe. Lith. qu. gr. 4. * 1/3 ₰
5972. **Tage**, zwei, in Cassel. Ein Führer durch Cassel, Wilhelmshöhe u. die schönsten Punkte der Umgegend. 16. Geh. * 1/6 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Ueber den neuesten Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w.

Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 7. Mai 1870 von Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath.

(Schluß aus Nr. 138.)

Ich gehe nun über zur Beantwortung der vorher aufgestellten drei Fragen. Die erste Frage ist die:

Was haben wir mit dem ganzen Gesetze gewollt?

Diese Frage, meine Herren, beantwortet sich einfach dahin:

Wir haben auf dem Gebiete des Autorenrechtes ein einheitliches deutsches Gesetz herstellen wollen; wir haben auf dem Gebiete des Autorenrechtes diejenige Aufgabe erfüllen wollen, welche fortan auf lange Zeit in der deutschen Legislation die Hauptaufgabe sein wird: die Herstellung und Wiederherstellung des gemeinsamen deutschen Rechtes. Auf dem Gebiete des Autorenrechtes ist nun aber eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung nothwendiger, als — abgesehen vielleicht vom Handelsrecht — auf irgend einem Gebiete des Privatrechtes. Die

Siebenunddreißigster Jahrgang.

deutsche Geistescultur ist an keine Landesgrenze gebunden und ebenso wenig das deutsche Autorenrecht, welches ja seinerseits mit dem Steigen und Fallen der deutschen Cultur ebenmäßig steigt und fällt. Das Bedürfnis eines gemeinsamen deutschen Gesetzes über Nachdruck hat sich daher auch in der Praxis seit langer Zeit fühlbar gemacht. Denn es führt selbstverständlich für die betheiligten Berufskreise zu den größten Inconvenienzen, wenn der Autor unter einem anderen Rechte lebt, als sein Verleger, und wenn wiederum am Wohnorte des Verlegers ein anderes Recht gilt, als am Wohnorte Desjenigen, welcher wegen Nachdrucks verklagt wird. Die Buchhändler und Verleger fühlen diese Anzutraglichkeiten am meisten und es ist daher erklärlich, daß gerade aus ihrem Kreise die erste Anregung zu einer gemeinsamen Gesetzgebung hervorgegangen ist.

Es hat aber ein eigener Unstern über der gemeinsamen deutschen Nachdrucks-Gesetzgebung geschwebt. Im Jahre 1857 wurde der erste Anlauf genommen, ein gemeinsames Gesetz auf diesem Gebiete herzustellen. Der deutsche Buchhandel wählte eine Commission von drei hervorragenden preussischen Juristen (Geheimer Justizrath Prof. Dr. Heydemann, Justizrath Dr. Hinschius und Präsident